

## **Pauschalierte Werbungskosten für Kommunalpolitiker**

Quellen: BGBl II Nr. 2001/382 und 383 vom 31.10.2001

Mit Wirksamkeit ab Veranlagung 2001 bzw. für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2000 enden, gibt es auch für Kommunalpolitiker pauschalierte Werbungskosten.

Konkret betroffen davon sind die Bürgermeister, Vizebürgermeister, Stadträte, geschäftsführende Gemeinderäte, Gemeindevertreter, Bezirks- und Ortsvertreter, Bezirksvorsteher sowie deren Vertreter. \*)

Die pauschalen Werbungskosten können mit 15 % der Bemessungsgrundlage, mindestens ATS 6.000,00 (ab 2002 €438,00) und höchstens ATS 36.000,00 (ab 2002 €2.628,00) jährlich pauschal ermittelt werden.

Wie für die anderen in der Pauschalierungsverordnung genannten Berufsgruppen, wird die Bemessungsgrundlage ermittelt wie folgt:

Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210

Abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahl 215 und 220 des aml. Lohnzettelvordruckes (L16).

Bei nicht ganzjähriger Tätigkeit sind die pauschal ermittelten Werbungskosten anteilig zu berücksichtigen, wobei angefangene Monate voll zählen.

Unverändert ist erforderlich, dass Pauschbeträge nur dann geltend gemacht werden können, wenn eine Tätigkeit nicht teils nichtselbständig und teils selbständig ausgeübt wird.

Eventuell vom Arbeitgeber erhaltene Kostenersätze gemäß § 26 EStG kürzen die jeweiligen Pauschbeträge.

Die oben angeführten Pauschbeträge können nicht zu negativen Einkünften führen.

\*) Die Pauschalierungsverordnung gilt nur für Personen, deren politische Funktionen den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zugeordnet werden, während andere politische Funktionen, die idR mit weniger Zeitaufwand verbunden sind (zB Gemeinderäte), Funktionen iSd § 29 Z 4 EStG „sonstige Einkünfte“ sind.